

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Erftverband ▪ Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische
Entwässerungs-Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband
Wasserverband Eifel-Rur ▪ Ruhrverband ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

agw-Stellungnahme zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie Vorlage 14/2881 vom November 2009

04. Dezember 2009

Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim

Telefon 02271 88-1339
Telefax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Vorbemerkung:

Die **agw** und auch die einzelnen Wasserwirtschaftsverbände haben sich in ausführlichen Stellungnahmen zur Vorlage des Bewirtschaftungsplans NRW vom Dezember 2008 umfassend geäußert. Die **agw**-Stellungnahme ist diesem Dokument beigelegt.

Die in den Stellungnahmen aufgeführten Anmerkungen, Anregungen, Vorschläge und Kritikpunkte haben –soweit sie nicht berücksichtigt worden sind - grundsätzlich weiterhin Bestand. Positiv zu bemerken ist, dass der vorliegende Bewirtschaftungsplan mit seinen dazugehörigen Dokumenten nun sowohl die Ergebnisse der vielfältigen Diskussionen zur weiteren Umsetzung (z. B. Umsetzungsfahrpläne) als auch wesentlichen Punkte der Stellungnahme der **agw** und der Einzelstimmungen der Wasserwirtschaftsverbände berücksichtigt. Das Gesamtdokument ist insofern eine gute und belastbare Grundlage, die für die weitere Umsetzung nachvollziehbare Festlegungen trifft. Bei Unsicherheiten wegen fehlender Grundlagen sollen diese erst erarbeitet werden. Bei fehlender Planungstiefe des Maßnahmenprogramms werden den Pflichtigen ausreichende Spielräume für die Detailplanung eingeräumt, sie werden aber nicht aus der Verantwortung entlassen. Der bereits bestehende pragmatische Ansatz im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bewirtschaftungsplanung wird durch die jetzt erfolgte Überarbeitung bestätigt.

Zu den 4 Fragen im Einzelnen:

1. Bewertung der fachlichen Beurteilung zum Gewässerzustand und zum Gewässermonitoring:

Es ist zunächst festzuhalten, dass die wasserwirtschaftlichen Aktivitäten der vergangenen Jahrzehnte bereits eine grundlegende Verbesserung der Wasserqualität und des Gewässerzustands in unseren Fließgewässern mit sich gebracht haben. Die kommunalen und verbandlichen Kläranlagen entsprechen dem Stand

der Technik, so dass die aus punktuellen Einleitungen stammenden Einträge von sauerstoffzehrenden Substanzen und auch von Nährstoffen in die Gewässer minimiert sind. Auch im Bereich der Niederschlagswassereinleitungen sind in den letzten Jahren erhebliche Investitionen bereits realisiert und damit die Einträge vermindert worden. Durch die weiteren fest vereinbarten Maßnahmen wird diese positive Veränderung konsequent weitergeführt. Die Notwendigkeit darüber hinausgehender Maßnahmen besteht ausweislich der Monitoringergebnisse im Großen und Ganzen nicht mehr.

Auch wenn nicht für alle Qualitätskomponenten insbesondere im Bereich der Biologie flächendeckend Untersuchungsergebnisse vorlagen, so hat das Monitoring doch eine belastbare Grundlage für die Beurteilung des Gewässerzustands geliefert. In Anbetracht der neuen Methoden und der zur Verfügung stehenden Zeit ist das ein gutes Ergebnis. Dabei hat sich auch gezeigt, wie vorteilhaft die kooperative Zusammenarbeit zwischen den Laboren des Landes und denen sondergesetzlicher Wasserverbände ist. Wichtig für die weitere Arbeit ist es, dass die Lücken geschlossen werden - was geplant ist - und in den davon betroffenen Wasserkörpern damit belastbare Grundlagen für die zukünftige Maßnahmen geschaffen werden.

2. Einschätzung der inhaltlichen und zeitlichen Zielsetzungen der Umsetzung sowie der Finanzierung:

Aus ihrer Erfahrung heraus - und das wurde im Zuge der Anhörung auch von weiteren Stellen bestätigt - sehen die Verbände Umsetzungsrisiken, die man vorrangig mit den vier Schlagworten *Finanzen, Flächenverfügbarkeit, Wasserrechte* und *Genehmigungsverfahren* beschreiben kann.

Viel hängt davon ab, dass die von der großen Mehrheit der bei der Erarbeitung der Maßnahmenplanung beteiligten Akteure gezeigte positive Unterstützung für die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in der weiteren Umsetzung auch weiterhin erhalten

bleibt. Wir von Seiten der **agw** werden das so wie bisher fortsetzen.

Ein wichtiger Schritt für die erfolgreiche Umsetzung war, dass anerkannt worden ist, dass in Anbetracht der Größe der Aufgabe eine kosteneffiziente Umsetzung der Maßnahmen aus vielerlei Gründen Zeit benötigt. Insofern unterstützen wir den Weg, durch eine Verlängerung der Fristen letztlich bis 2027 die notwendige Zeit zur Verfügung zu stellen. Damit wird auch dem Problem der Finanzlage vieler Kommunen Rechnung getragen, was das Aufbringen des Eigenanteils angeht.

Bedauerlich finden wir, dass in der mittelfristigen Finanzplanung 2009 gegenüber 2008 geringere Finanzmittel für die Umsetzung vorgesehen sind (s. S. 7 des Landtagsberichts 2009). Wir unterstützen ausdrücklich die Absicht, für den Förderzeitraum nach 2013 eine stärkere Nutzung von EU-Mitteln (ELER-Förderung) sowohl für die Verringerung der Stoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Bodennutzung als auch für Maßnahmen der Gewässerentwicklung zu prüfen.

Probleme sehen die Verbände beim notwendigen Landerwerb für Gewässerumbaumaßnahmen. So ist es grundsätzlich schwierig, die erforderlichen Flächen überhaupt zu erwerben. Dem kann vorrangig nur durch die Bereitstellung von Tauschflächen durch die Verbände entgegengewirkt werden. Der Erwerb von Tauschflächen ist allerdings nach geltender Förderpraxis nicht förderfähig. Die Verbände bitten den Landtag um Unterstützung, kurzfristig Praxis gerechte Lösungen zu finden.

Sachlich nicht darstellbar ist aus Sicht der **agw** die Vorgabe in den Förderrichtlinien des Landes, Eigenleistungen der Verbände bei Gewässerumbaumaßnahmen im Unterschied zu Fremdleistungen nicht zu fördern. Die **agw** bitte den Landtag NRW um Unterstützung für eine Gleichbehandlung von Eigen- und Fremdleistungen in den Förderrichtlinien.

3. Beurteilung des Beteiligungs- und Erarbeitungsprozesses zur Entwicklung der Maßnahmen:

Die Verbände der Wasserwirtschaft in NRW haben sich umfassend am Erarbeitungsprozess beteiligt und ihr Wissen und ihre Erfahrung in den Diskussionsprozess eingebracht. Insgesamt wurde in einem offenen und transparenten Beteiligungsprozess ein gemeinsames Verständnis der Probleme und der Handlungsfelder erarbeitet.

4. Beurteilung der Maßnahmenprogramme:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die gewählte Planungstiefe der Maßnahmenprogramme (Programmmaßnahmen) sich bewährt hat. Die grundsätzlich in Frage kommenden Maßnahmen sind benannt, die konkrete Auswahl der kosteneffizienten Maßnahmen erfolgt in den nächsten in einem kooperativen Prozess zwischen den Pflichtigen, den Betroffenen und den Behörden. Das wird von der **agw** sehr begrüßt.

a. Maßnahmenprogramm Lebendige Gewässer:

Das Programm Lebendige Gewässer ist als fester Bestandteil der Umsetzung integriert worden. Das Programm und das Instrument der kooperativen Aufstellung von Umsetzungsfahrplänen durch die Pflichtigen wird von der **agw** begrüßt. Art und Umfang der Mitwirkung sind unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse festzulegen.

b. Maßnahmenprogramm Grundwasser:

Hinsichtlich der Verbesserung der Situation im Grundwasser unterstützen die Verbände das Ziel, den diffusen Eintrag von Nährstoffen ins Grundwasser zu verringern. Hierfür sind allerdings neben der Verstärkung von Beratungsleistungen und den anderen geplanten Maßnahmen

auch weitere Maßnahmen erforderlich sein. Wichtig ist vor allem, dass ein zielgerichtetes begleitendes Monitoring durchgeführt wird, um die Veränderungen zeitnah feststellen und bei Bedarf auch mit Maßnahmen nachsteuern zu können.

c. Maßnahmenprogramm stoffliche Belastung der Oberflächengewässer:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Niederschlagsentwässerung der Straßen nun deutlicher als bisher in den Fokus genommen und in die Maßnahmenprogramme aufgenommen worden ist. Hier besteht ein großer Handlungsbedarf, auf den wir seit vielen Jahren bisher weitgehend erfolglos hingewiesen haben. Die Verpflichtung der Aufstellung von den im LWG vorgesehenen Niederschlagswasserbeseitigungskonzepten auch für die Straßenbaulastträger ist der richtige Weg, um sicherzustellen, dass zukünftig zielgerichtete und kosteneffiziente Maßnahmen umgesetzt werden. Bei der Umsetzung von Programmmaßnahmen in Einzelmaßnahmen wird es wichtig sein zu differenzieren, ob diffuse Quellen, Punktquellen oder aber die Morphologie der Gewässer Gegenstand von Maßnahmen sein sollten, um Verbesserungen beim Gewässerzustand zu erreichen. Hierfür gilt es, auf Basis einer alle potenziellen Belastungen bilanzierenden Kausal- oder Ursachenanalyse die kosteneffizienteste Lösung zu definieren, um mit dem geringsten Aufwand den maximalen Nutzen zu erzielen. Die **agw** teilt die Auffassung, dass die Belastungsanalyse (Kausalanalyse) grundsätzlich mit Unsicherheiten verbunden ist. Bei Unsicherheit (z. B. Herkunft der Einträge Kupfer und Zink, Nährstoffe) sind vor der Maßnahmenumsetzung die vorgesehenen Untersuchungen durchzuführen und die im Maßnahmenprogramm benannten Konzepte zu erstellen.



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

agw-Stellungnahme zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans NRW vom Dezember 2008

19. Juni 2009

Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim

Telefon 02271 88-1339
Telefax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die in der **agw** zusammengeschlossenen Verbände begrüßen die Vorlage des Entwurfs des *Bewirtschaftungsplans Nordrhein-Westfalen* mit Datum vom 22.12.2008. Gerne kommen die Verbände in NRW der Aufforderung zur Beteiligung an der Anhörung des Bewirtschaftungsplans und der weiteren Dokumente nach. Wir sind gleichfalls an einer vertiefenden Diskussion der unten genannten Punkte interessiert und stehen für ein diesbezügliches Gespräch zur Verfügung. Diese Stellungnahme enthält grundsätzliche Anmerkungen der Verbände zu den Inhalten des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans. Die Verbände selbst werden sich zu den Vorschlägen für Programmmaßnahmen in ihren Zuständigkeitsbereichen oder sonstigen sie interessierenden Fragen in separaten Stellungnahmen äußern.

Ausgehend von den im Rahmen der Bestandsaufnahme durchgeführten Arbeiten und aufbauend auf den bisherigen Erkenntnissen des Gewässermonitorings gemäß Wasserrahmenrichtlinie beschäftigt sich der Bewirtschaftungsplan mit dem derzeitigen Zustand, den bestehenden Belastungen und den Bewirtschaftungszielen für die berichtspflichtigen Gewässer in Nordrhein-Westfalen. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass die wasserwirtschaftlichen Aktivitäten der vergangenen Jahrzehnte bereits eine grundlegende Verbesserung der Wasserqualität und des Gewässerzustands in unseren Fließgewässern mit sich gebracht haben. Es ist darauf hinzuweisen, dass die kommunalen und verbandlichen Kläranlagen dem Stand der Technik entsprechen und dass die aus diesen punktuellen Einleitungen stammenden Einträge von sauerstoffzehrenden Substanzen und auch von Nährstoffen in die Gewässer minimiert sind. Auch im Bereich der Niederschlagswassereinleitungen sind in den letzten Jahren erhebliche Investitionen bereits realisiert und damit die Einträge vermindert worden. Durch die weiteren fest vereinbarten Maßnahmen wird diese positive Veränderung konsequent weitergeführt. Die Notwendigkeit darüber hinausgehender Maßnahmen besteht ausweislich der Monitoringergebnisse im Großen und Ganzen nicht mehr.

Der Paradigmenwechsel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) mit ihrer Erweiterung des Blickfeldes vom Wasser auf das Gewässer bringt es jedoch mit sich, dass trotz aller bisherigen Anstrengungen das Ziel der EG-WRRL, der gute Zustand, weitgehend nicht bis 2015 erreicht wird. Mit dem vorliegenden Entwurf des Bewirtschaftungsplans, des Maßnahmenprogramms und der Planungseinheiten - Steckbriefe legt das MUNLV eine umfassende Darstellung

- des derzeitigen Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers,
- der signifikanten Belastungen,
- der Bewirtschaftungsziele,
- der bis 2015 geplanten Maßnahmenprogramme und
- der dafür entstehenden Kosten und der Finanzierungsmöglichkeiten

vor.

Ausgehend von den hierfür maßgebend verantwortlichen Ursachen (Nutzungen) benennen der Entwurf des Maßnahmenprogramms und die Entwürfe der PE-Steckbriefe die für die Verbesserung der jeweiligen Gewässer geeigneten Maßnahmen und schlagen konkret Fristen für die Realisierung der noch zu erarbeitenden Einzelmaßnahmen vor. Die Verbände halten den im Entwurf vorgesehenen Detaillierungsgrad zum jetzigen Zeitpunkt für völlig ausreichend. Die Ausarbeitung verorteter Einzelmaßnahmen kann nur Gegenstand weitergehender Planungen sein, bei denen dann auch stärker zwischen natürlichen, künstlichen und erheblich veränderten Gewässern unterschieden werden muss. Die Maßnahmenplanung wurde in einem intensiven Dialogprozess erarbeitet. Deshalb bittet die **agw** das MUNLV, im endgültigen Maßnahmenprogramm keine weiteren Programmmaßnahmen aufzunehmen und auf die Benennung von weiteren Einzelmaßnahmen zu verzichten. Sollte in Einzelfällen, bei denen bisher keine Ergebnisse aus dem Monitoring vorlagen, eine Ergänzung zwingend erforderlich sein, sind die von den hinzugenommenen Programmmaßnahmen betroffenen Akteure direkt einzubinden.

Aus ihrer Erfahrung heraus sehen die Verbände allerdings zahlreiche Umsetzungsrisiken, die man vorrangig mit den vier Schlagworten *Finanzen, Flächenverfügbarkeit, Wasserrechte* und *Genehmigungsverfahren* beschreiben kann. Die **agw** schlägt vor, bei der Erstellung des endgültigen Maßnahmenprogramms diese Risiken explizit zu thematisieren, um nicht unnötige Frustrationen bei den wasserwirtschaftlichen Akteuren, der Politik und Öffentlichkeit zu erzeugen.

Die spätere Umsetzung der Bewirtschaftungsplanung und des Maßnahmenprogramms in Einzelmaßnahmen vor Ort ist ohne die Existenz einer angemessenen Umweltverwaltung für die Umsetzung von Programmmaßnahmen in konkrete Einzelmaßnahmen nicht vorstellbar. Gerade für das in erheblichem Umfang neue bzw. verstärkt wahrzunehmende Geschäft der Information, Beratung und Unterstützung der an sich verpflichteten, aber erst noch zu überzeugenden Akteure sowie für die Notwendigkeit der Koordinierung der Arbeiten auf den verschiedenen Ebenen und der Beschaffung der erforderlichen Grundstücke sind zusätzliche Kapazitäten erforderlich. Das gilt nicht nur für den Bereich der Minimierung der Belastungen durch diffuse landwirtschaftliche Quellen sondern auch für die Verbesserung der ausgebauten Gewässer und die Wiederherstellung der Durchgängigkeit. Auch hierfür muss in einem angemessenen Umfang Personal bereitgestellt werden. Die Mitglieder der **agw** bieten, wie bereits in der Vergangenheit mehrfach geschehen, ihre Mitarbeit und Unterstützung bei der Abdeckung des gestiegenen Umfangs der o. g. Aufgaben grundsätzlich an. Dazu wären im Einzelfall dann konkrete Regelungen zu treffen.

Die Verbände begrüßen die Übernahme ihrer Abwasserbeseitigungskonzepte in die Maßnahmenprogramme. Dies gilt auch für die Konzepte zum Niederschlagswassermanagement. Hinsichtlich der Verbesserung der Situation im Grundwasser unterstützen die Verbände das Ziel, den diffusen Eintrag von Nährstoffen ins Grundwasser zu verringern. Hierfür können allerdings neben der Verstärkung von Beratungsleistungen auch weitergehende Maßnahmen erforderlich sein.

Bei der Umsetzung von Programmmaßnahmen in Einzelmaßnahmen wird es wichtig sein zu differenzieren, ob diffuse Quellen, Punktquellen oder aber die Morphologie der Gewässer Gegenstand von Maßnahmen sein sollten, um Verbesserungen beim Gewässerzustand zu erreichen. Hierfür gilt es, auf Basis einer alle potenziellen Belastungen bilanzierenden Kausal- oder Ursachenanalyse die kosteneffizienteste Lösung zu definieren, um mit dem geringsten Aufwand den maximalen Nutzen zu erzielen.

Die Verbände schlagen vor, das in Kapitel 4.6 des Maßnahmenprogramms formulierte Kautel

„Es wird darauf hingewiesen, dass sich bezogen auf die einzelnen spezifischen Maßnahmen der Aufwand pro Wasserkörpergruppe und damit der Aufwand pro Maßnahmenträger sehr stark unterscheiden kann. Eine Maßnahme wird in der Tabelle gleich gewichtet, unabhängig davon, ob es sich innerhalb der Wasserkörpergruppe um eine kleine Einzelmaßnahme handelt oder um viele Einzelmaßnahmen. Desgleichen ist auch keine Unterscheidung getroffen worden zwischen Maßnahmen, die bis 2015 vollständig abgeschlossen werden, und Maßnahmen, die über 2015 hinauslaufen. Weitere Konkretisierungen werden sich bis 2012 ergeben, wenn vorgesehene konzeptionelle Maßnahmen abgeschlossen sind.“(S. 4-9)

an weiteren Stellen, z.B. in den Planungseinheiten-Steckbriefen den konkreten Ausführungen zu einzelnen PE in der allgemeinen Einführung unter Punkt 3.3 Maßnahmenprogramm voranzustellen. Damit wird klar definiert, wie die vorgeschlagenen Programmmaßnahmen zu bewerten sind und es werden anderweitige Interpretationen von vorne herein ausgeschlossen.

Die Verbände möchten mit Blick auf das Kapitel 11 zur wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen in der Frage der Internalisierung der externen Kosten Folgendes klarstellen. In der wirtschaftlichen Analyse wird unterstellt, dass die Abwasserabgabe und das Wasserentnahmentgelt als Instrumente zur Internalisierung der externen Kosten der Wassernutzungen anzusehen sind (Seite 45). Hier ist nachdrücklich

darauf hinzuweisen, dass beide Instrumente in keiner Weise die gewässerrelevanten Belastungen mit Auswirkungen auf die Gewässerstruktur berücksichtigen, sondern allein Einleitungen und Entnahmen umfassen. Somit sind hiermit z.B. Defizite aus Wasserkrafterzeugung, Binnenschifffahrt oder sonstiger Inanspruchnahmen der Gewässer nicht abgedeckt.

Auch bittet die **agw** das MUNLV, dass hinsichtlich der an verschiedenen Stellen in den wasserkörperbezogenen Tabellen zu den Maßnahmenprogrammen die Angaben in der Spalte „Umsetzung bis“ kohärent über das ganze Land erfolgen. Das betrifft insbesondere die hydromorphologischen U-Maßnahmen, die in der Regel nicht bis 2015 umgesetzt werden können. In vielen Fällen wird bezogen auf die Wasserkörpergruppe auch der Zeitraum bis 2021 nicht ausreichen, sondern es werden weitere Maßnahmen bis 2027 erforderlich sein. Dementsprechend nennt Herr Minister Uhlenberg in der Pressemitteilung vom 22.12.2008 das Jahr 2027 als Zeitpunkt der Zielerreichung. Insofern sollte landesweit einheitlich bei den U-Maßnahmen im Bereich HYMO nur in den Fällen nicht das Jahr 2027 eingetragen sein, bei denen es Verabredungen mit den von diesen Maßnahmen betroffenen Akteuren gibt.